

**Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV im Hinblick auf den geplanten BR-Entscheid vom 31. August 2022**

Gegenstand: *Verfahren, Festlegungen und Erläuterungen zum  
Planungskorridor der 2x380-kV-Leitung (Swissgrid)*

Federführende Bundesstelle: *Bundesamt für Energie BFE*

**Feststellungen**

| <b>Aspekte</b> | <b>Anforderungen</b>  | <b>Befund</b>   | <b>Beurteilung</b>         |
|----------------|---|---|----------------------------|
| Inhalt         | Sachplanerarbeitung nötig<br>(Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 RPV)          | <i>Zwischen den bestehenden Unterwerken Niederwil (AG) und Obfelden(ZH) soll die bestehende 17,3 km lange 2x220-kV-Leitung durch eine 2x380-kV-Leitung ersetzt werden. Dafür soll ein optimierter Planungskorridor festgelegt werden, dessen Auswirkungen für Raum, Umwelt und Gesellschaft tragbar sind. Der geplante Korridor quert ein landschaftlich wertvolles Gebiet (BLN-Objekt Nr. 1305 Reusslandschaft).</i>   | <i>Anforderung erfüllt</i> |
|                | Konzeption der Sachplanfestlegungen zweckmässig<br>(Art. 14 Abs. 2 und 3 RPV) | <i>Das Objektblatt legt einen Planungskorridor fest und macht Aussagen zur technischen Ausgestaltung der Leitung (Kabel oder Freileitung). Die räumlichen Festlegungen werden klar in Text und Karte dargestellt. Der Erläuternde Bericht ergänzt und begründet die Aussagen im Objektblatt.</i>  | <i>Anforderung erfüllt</i> |
|                | Umfassende räumliche Koordination<br>(Art. 2 und 3 RPV)                       | <i>Die Korridorevaluation innerhalb des festgesetzten Planungsgebiets wurde von einer aus Vertretern und Vertreterinnen der Bundesstellen, des Kantons, von Umweltorganisationen und der Projektantin bestehenden Begleitgruppe begleitet. Der gewählte Planungskorridor Reusstal Teilverkabelung BLN (vgl. Kap. 6.4.4 Erläuternder Bericht) wird von der Mehrheit der Begleitgruppenmitglieder unterstützt.<br/>In der Anhörung haben sich die Kantone Aargau und Zürich, 4 Regionalplanungsverbände sowie 17 Gemeinden zum Vorhaben geäußert. Der Kanton Aargau wie der Kanton Zürich haben in ihren Stellungnahmen zum Entwurf des Objektblatts auf ihrem Kantonsgebiet eine weitergehende bzw. eine andere Streckenabschnitte betreffende Verkabelung verlangt. In der Interessenabwägung überwiegen die Interessen für eine weitergehende bzw. vollständige Verkabelung der Leitung gegenüber den entgegenstehenden Interessen aus Sicht der Umwelt und der Wirtschaft jedoch nicht. Verschiedene andere Anliegen der Kantone – insbesondere Präzisierungen zur nachgelagerten Planung und die Beantwortung technischer Fragen – sind berücksichtigt worden.<br/>Auch einzelne Anliegen von Gemeinden, z.B. zu geringfügigen Korridor Anpassungen, konnten berücksichtigt werden. Für die zahlreichen Anliegen, einer Verkabelung anderer Streckenabschnitte oder einer vollverkabelten Variante den Vorzug zu geben, gilt die analoge Feststellung zur Interessenabwägung wie für die Verkabelungsanliegen der Kantone.<br/>Die Bundesstellen konnten im Rahmen der Ämterkonsultation Stellung nehmen. Die räumlichen Interessen wurden somit stufengerecht abgestimmt.</i> | <i>Anforderung erfüllt</i> |

|           |  |  |                     |
|-----------|--|--|---------------------|
|           | Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung<br>(Art. 1 RPG)                                    | <i>Der Ersatz der Leitung und die Spannungserhöhung dienen der Versorgungssicherheit des Landes mit Elektrizität. Der Ausbau der Verbindung ist Teil des vom Bundesrat im SÜL beschlossenen strategischen Netzes sowie des von der Swissgrid publizierten Strategischen Netzes 2025. Der ausgeschiedene Planungskorridor sieht eine Kombination von Freileitungsabschnitten und einer Kabelstrecke vor und strebt damit möglichst geringe Auswirkungen auf Landschaft und Siedlung an. Die NISV-Belastungen der bestehenden Leitung entlang von Bauzonen können reduziert werden, indem in der Plangenehmigung eine neue Linienführung innerhalb Planungskorridors festgelegt wird. Die Interessen von Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt wurden in stufengerechter Weise berücksichtigt und nachteilige Auswirkungen insgesamt minimiert.</i> | Anforderung erfüllt |
|           | Vereinbarkeit mit geltenden Planungen und Vorschriften<br>(Art. 2 RPV)                             | <i>Es liegen keine Konflikte mit den übrigen Sachplänen des Bundes vor. Die Anhörung hat bestimmte Interessenskonflikte, jedoch keine Unvereinbarkeiten mit den Richtplänen der Kantone Aargau und Zürich ergeben.</i>   | Anforderung erfüllt |
|           | Voraussetzungen für die Festsetzung konkreter Vorhaben<br>(Art. 15 Abs. 3 RPV)                     | <i>Die stufengerechten Voraussetzungen für die Festsetzung eines Planungskorridors sind erfüllt. Gemäss der Netzplanung 2025 von Swissgrid besteht ein Bedarf für die Verbindung und verschiedene Korridoralternativen mit ihren stufengerechten Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind evaluiert worden.</i>   | Anforderung erfüllt |
| Verfahren | Zusammenarbeit mit dem ARE und den weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben<br>(Art. 17 und 18 RPV) | <i>Das Objektblatt wurde unter Berücksichtigung der Anliegen des ARE, der betroffenen Bundesbehörden, der Kantone Aargau und Zürich, der betroffenen Gemeinden und Organisationen erarbeitet. Die Sitzungen der Begleitgruppe und der vorgenommene Augenschein dokumentieren dies.</i>   | Anforderung erfüllt |
|           | Anhörung der Kantone und Gemeinden<br>(Art. 19 Abs. 1 und 2 RPV)                                   | <i>Kanton und Gemeinden hatten vom 2. Dezember 2019 bis 27. März 2020 die Gelegenheit, sich offiziell zum Entwurf des Objektblatts zu äussern. Aufgrund der Eingabe einer Aargauischen Gemeinde mit spezifischen Fragen ist dem Erläuternden Bericht ein Anhang beigefügt worden, der diese Fragen beantwortet.</i>  | Anforderung erfüllt |
|           | Information und Mitwirkung der Bevölkerung<br>(Art. 19 Abs. 3 und 4 RPV)                           | <i>Der Sachplanentwurf wurde in den lokalen offiziellen Organen publiziert und lag bei den Kantonen Aargau und Zürich sowie den betroffenen Gemeinden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Zudem sind 2 öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt worden. 5 lokale politische Parteien, 4 Umweltorganisationen, 8 anderweitige Organisationen, 34 Privaten sowie 5 Sonstige haben Stellung genommen. Der Erläuternde Bericht und die separate Auswertung der Anhörung und öffentlichen Mitwirkung zeigen auf, wie die vorgebrachten Anliegen behandelt worden sind. Aufgrund von Mitwirkungseingaben mit spezifischen technischen Fragen hat das BFE die Beantwortung dieser Fragen durch die nationale Netzgesellschaft veranlasst.</i>   | Anforderung erfüllt |

|      |   |  |                     |
|------|---|--|---------------------|
|      | Kontrolle der Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung (Art. 20 RPV) | <i>Das Planungsgebiet ist mit Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau vom 15. Dezember 2015 als Zwischenergebnis in den Richtplan des Kantons Aargau aufgenommen worden. Der Planungskorridor liegt innerhalb des Planungsgebiets und bei den Arbeiten sind die massgeblichen Grundsätze der kantonalen Richtplanungen berücksichtigt worden. Der Richtplan des Kantons Zürich muss nicht angepasst werden. Obschon beide Kantone in ihren Stellungnahmen weitergehende Verkabelungsstrecken verlangt haben, bestehen keine Widersprüche des festzulegenden Planungskorridors zur kantonalen Richtplanung. Die Raumplanungsfachstelle des Kantons Zürich hat denn auch mit Schreiben vom 2. September 2021 bestätigt, dass keine zu bereinigenden Widersprüche mit dem kantonalen Richtplan bestehen, die der Festsetzung im SÜL entgegenstehen würden. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat mit Schreiben vom 11. August 2021 im Wesentlichen an seinen Anträgen aus der Anhörung nach Art. 19 RPV festgehalten (insb. Verkabelung der Leitung auf weiteren Strecken) und dazu ein Bereinigungsverfahren verlangt. Die Überprüfung des Bereinigungs-gesuchs durch das ARE ergab, dass keine bereinigungs-fähigen Konflikte im Sinn von Artikel 20 RPV vorliegen. Entsprechend soll dem Bundesrat beantragt werden, auf das eingereichte Gesuch nicht einzutreten und kein Bereinigungsverfahren einzuleiten.</i> | Anforderung erfüllt |
| Form | Form der Sachplanfestlegungen (Art. 15 RPV)                               | <i>Räumlich konkrete Aussagen werden textlich und kartographisch dargestellt. Text und Karten geben Aufschluss über die zum Verständnis der Festlegungen erforderlichen Zusammenhänge.</i>   | Anforderung erfüllt |
|      | Erläuterungen (Art. 16 RPV)   | <i>Der Erläuternde Bericht enthält Informationen über den Ablauf der Planung, zur vorgenommenen Interessenabwägung und der Mitwirkungsbericht über die Art und Weise der Berücksichtigung der verschiedenen Interessen.</i>  | Anforderung erfüllt |
|      | Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 3 RPG)                                      | <i>Das Objektblatt wird auf Internet veröffentlicht und kann bei der planenden Stelle (BFE), beim ARE und bei den Raumplanungsfachstellen der Kantone Aargau und Zürich konsultiert werden.</i>  | Anforderung erfüllt |

## Synthese

Inhalt, Verfahren und Form des Objektblatts entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsrechts. Die Voraussetzungen sind somit erfüllt, um es als Objektblatt eines Sachplans nach Art. 13 RPG verabschieden zu können.

Bern, den 05.08.2022

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG  
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi